

Satzung der Ortsgemeinde Beuren/Hw.

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 23. MAR. 2016

Der Ortsgemeinderat Beuren hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

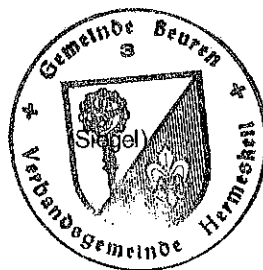
1. die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.12.2015 außer Kraft.

Beuren (Hochwald), 23. MAR. 2016

Adams-Philippi
Adams-Philippi, Ortsbürgermeisterin



Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Beuren/Hw. vom 23. MAR. 2016

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr an 200,00 €
 - b) vom vollendeten 7. Lebensjahr an 400,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 400,00 €
3. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (nur Pflege) 3.000,00 €
4. Überlassung einer Baumgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (ohne Namenstafel) 800,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte für Erdbestattungen 750,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte für Erdbestattungen 1.500,00 €
 - cc) eine Doppelgrabstätte für Urnenbestattungen 900,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a)
 - a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 30,00 €
 - bb) und cc) eine Doppelgrabstätte 60,00 €
 - b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 150,00 €
 - b) vom vollendeten 7. Lebensjahr 500,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 90,00 €

2. Wahlgräber
(§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstelle	500,00 €
b) Doppelgrabstelle für erste Bestattung	500,00 €
für jede weitere Bestattung	500,00 €
Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	50,00 v.H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche	70,00 €
b) einer Urne	70,00 €
je Sterbefall	

VI. Vorzeitige Einebnung von Grabstellen

Die bei vorzeitiger Auflösung einer Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit entstehenden Pflegekosten in Höhe von 120,00 € pro Jahr für die Restliegezeit werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt. Die Einebnung der Grabstelle ist von den Angehörigen vorzunehmen. Wird die Ortsgemeinde beauftragt, die Einebnung vorzunehmen, werden die entstehenden Kosten den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.